



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Kooperationsvertrag zwischen der  
Universität-Gesamthochschule Paderborn und der  
Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1981**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-29046**

**UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN**

**AMTLICHE MITTEILUNGEN**

---

**Hrsg.: Gründungsrektorat der Universität - Gesamthochschule - Paderborn**

---

Kooperationsvertrag

zwischen der Universität-Gesamthochschule-Paderborn und  
der Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe

---

**Jahrgang 1981**

**16.6.1981**

**Nr. 5**

---

## Kooperationsvertrag

zwischen der

Universität-Gesamthochschule Paderborn (im folgenden Gesamthochschule genannt)

und der

Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe (im folgenden Musikhochschule genannt)

### Präambel

Mit der Zielsetzung, die bewährte Zusammenarbeit zwischen der Gesamthochschule und der Musikhochschule noch enger und fruchtbarer werden zu lassen, sollen nach dem Willen beider Seiten die schon durch ihre Umhabilitation der Gesamthochschule verbundenen Hochschullehrer der Musikwissenschaft der Musikhochschule hauptamtlich in die Gesamthochschule eingebunden werden unter der unabdingbaren Voraussetzung, daß sie und ihre Nachfolger im Fach Musikwissenschaft stets im erforderlichen Umfang der Musikhochschule zur Verfügung stehen. Auf diese Weise wird nach Auffassung beider Seiten sichergestellt, daß die bisherigen Aufgaben an der Musikhochschule voll erfüllt werden können.

Unter dieser Voraussetzung wird folgendes vereinbart:

### § 1 Vertragszweck

- (1) Beide Seiten vereinbaren, in Fortführung des Kooperationsvertrages vom 27. April 1976 (AM GH 8/76) auf der Grundlage des an der Gesamthochschule eingeführten Studienganges Musikwissenschaft nach Maßgabe dieses Vertrages zusammenzuarbeiten.

- (2) Die Zusammenarbeit soll die Ausbildungs- und Forschungsmöglichkeiten an den beiden Hochschulen erweitern und verbessern, indem die vertrags-schließenden Parteien das Musikwissenschaftliche Seminar (den Musik-wissenschaftlichen Bereich) an der Musikhochschule in Detmold sachlich und personell instandsetzen, die aus den Studiengängen beider Hoch-schulen erwachsenden Aufgaben in Forschung und Lehre angemessen zu er-füllen.
- (3) Die Hochschullehrer der Musikwissenschaft der Gesamthochschule sowie die ihnen zugeordneten Mitarbeiter nehmen die Aufgaben des Musikwissenschaft-lichen Seminars der Musikhochschule in Detmold und Aufgaben im Fachbereich 4 der Universität-Gesamthochschule-Paderborn wahr.

## § 2 Zusammenarbeit

- (1) Die Gesamthochschule verpflichtet sich, durch die im Musikwissenschaft-lichen Seminar in Detmold tätigen Hochschullehrer die für die betreffen- den Studiengänge der Musikhochschule erforderliche Prüfungstätigkeit aus- zuüben und das erforderliche Lehrangebot zu erbringen. Die Musikhochschule ihrerseits verpflichtet sich, die Mitwirkung an der Lehre und die Tätig- keit als Prüfer für die Hochschullehrer des Faches Musikwissenschaft zu gewährleisten.
- (2) Beide Hochschulen erkennen die Lehrveranstaltungen der im Musikwissen- schaftlichen Seminar Tätigen nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowohl für den Studiengang Musikwissenschaft an der Gesamthochschule als auch für die Lehramtsstudiengänge und den Studien- gang für Tonmeister an der Musikhochschule an.
- (3) Beide Seiten werden sich regelmäßig gegenseitig über eigene hochschulöf- fentliche und allgemeine fachwissenschaftliche Veranstaltungen sowie über ihre Ordnungen (Studienordnungen, Prüfungsordnungen) informieren.

- (4) Beide Seiten gewähren einander die Möglichkeit, an Sitzungen ihrer Gremien als Gäste mit Rederecht teilzunehmen, wenn Angelegenheiten der Kooperation verhandelt werden.

### § 3 Kooperationskommission

- (1) Zur Institutionalisierung und zur Vorbereitung von Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Kooperation der beiden Hochschulen zu treffen sind, wird eine Kooperationskommission gebildet, die sich mindestens einmal im Jahr treffen soll.
- (2) Der Kommission gehören an: der Dekan des Instituts Detmold und der Dekan des Fachbereichs 4 der Gesamthochschule kraft Amtes. Weiter gehören ihr an: zwei Hochschullehrer, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und zwei Studenten, die je zur Hälfte von der Institutskonferenz der Musikhochschule und vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 4 der Gesamthochschule gewählt werden. Der vom Fachbereich 4 zu wählende Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter müssen dem Fach Musikwissenschaft angehören, der vom Fachbereich 4 zu wählende Student muß im Studiengang Musikwissenschaft eingeschrieben sein.

Solange ein wissenschaftlicher Mitarbeiter im Fach Musikwissenschaft im Fachbereich 4 der Gesamthochschule nicht vorhanden ist, muß der wissenschaftliche Mitarbeiter dem Fach Musik angehören.

Solange Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter an der Musikhochschule nicht vorhanden sind, fällt der dieser Gruppe zustehende Sitz der Gruppe der Lehrbeauftragten zu.

- (3) Die Kooperationskommission hat insbesondere die Aufgabe, Empfehlungen zu erarbeiten für:
- Studien- und Prüfungsordnungen
  - Gemeinsame Lehrveranstaltungen
  - die wechselseitige Nutzung des Lehrangebots
  - die Zusammenarbeit bei Forschungsvorhaben
  - die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen
  - neue interdisziplinäre Studiengänge.

#### § 4 Einschreibung, Zweithörerschaft

- (1) Studenten, die das Fach Musikwissenschaft als Studiengang oder im Rahmen einer Studiengangkombination mit dem Ziel studieren, die Magisterprüfung oder die Promotion abzulegen, müssen an der Gesamthochschule eingeschrieben sein.
- (2) Beide Hochschulen erklären ihre Bereitschaft, Studenten der anderen Hochschule als Zweithörer zuzulassen.

#### § 5 Mitwirkung bei Berufungen

Berufungskommissionen zur Vorbereitung von Vorschlägen zur Besetzung von Stellen für Hochschullehrer sollen mit beratender Stimme angehören:

- a) Vertreter der Musikhochschule, wenn Stellen der Gesamthochschule im Fach Musikwissenschaft zu besetzen sind,
- b) Vertreter des Musikwissenschaftlichen Seminars, wenn Stellen der Musikhochschule im Fach Musikpädagogik zu besetzen sind.

#### § 6 Appellationsinstanz

Ergeben sich bei der Durchführung der Kooperation Differenzen, die unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten der beteiligten Hochschulen nicht beigelegt werden können, werden die vertragsschließenden Parteien den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen um Entscheidung bitten.

#### § 7 Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Die Neufassung des Kooperationsvertrages tritt an die Stelle des am 27. April 1976 abgeschlossenen Kooperationsvertrages.

- (2) Dieser Vertrag tritt am 27. April 1981 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (3) § 2 Abs. 1 dieses Kooperationsvertrages bleibt bei einer eventuellen Kündigung unberührt. Eine Abänderung des § 2 Abs. 1 bedarf in jedem Fall einer neuen Vereinbarung der vertragsschließenden Hochschulen.

Paderborn, den 29. 11. 1978

Für die Gesamthochschule

*Friedrich Buttler*  
(Friedrich Buttler)  
Gründungsrektor

Für die Musikhochschule

*Martin Stephani*  
(Martin Stephani)  
Direktor